



Reglement der Musikschule Fislisbach

vom 15. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Grundsatz	2
2	Aufgabe	2
3	Anspruch	2
II. Organisation		
4	Gemeinderat, Schulpflege	3
5	Musikschulleitung	3
6	Musiklehrpersonen	3
7	Musikschulkommission	4
8	Schulsekretariat	4
9	Finanzverwaltung	4
III. Anstellung		
10	Anstellungsbehörde / Anstellungsvertrag / Pensum	4
11	Gehalt Musikschulleitung / Gehalt Musiklehrpersonen	5
12	Kündigung	5
13	Leistungen während Krankheit und Unfall	5
14	Vorsorgeeinrichtung	6
IV. Unterricht		
15	Angebot	6
16	Freiwilligkeit	6
17	Schuljahr	6
18	An-/Abmeldung	7
19	Dauer der Unterrichtseinheiten	7
20	Ausschluss	7
21	Räumlichkeiten	7
22	Instrumente	8
V. Finanzierung		
23	Grundsatz	8
24	Elternbeiträge	8
25	Berechnung Elternbeiträge	8
26	Rechnungsstellung	9
VI. Rechtsschutz		
27	Beschwerdeverfahren	9
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
28	Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten	9
	Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen	Anhang 1 10
	Lohnansätze	Anhang 2 11

Musikschulreglement der Gemeinde Fislisbach

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie des Personalgesetzes des Kantons Aargau vom 16. Mai 2000:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹Die Einwohnergemeinde Fislisbach führt eine Musikschule (nachfolgend MSF genannt), welche an der Gemeindeschule über den staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

²Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.

³Für die Anstellungsbedingungen gelten die Ausführungen in diesem Reglement. Ergänzend gelten die Bestimmungen der schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau.

⁴Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Aufgabe

Die MSF vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 3

Anspruch

¹Der Musikunterricht an der MSF kann von den Schülern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Fislisbach besucht werden.

²Die MSF bietet Erwachsenen sowie auswärts wohnhaften Musikschülern die Möglichkeit, Kurse und Lektionen der MSF zu besuchen, sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten dies erlauben.

³Falls genügend Interessenten vorhanden sind, bietet die MSF einen Ensemble- und Chorunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an.

II. Organisation

§ 4

Gemeinderat ¹Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege das Budget der MSF zuhanden des Gesamtbudgets fest.

Schulpflege ²Die Schulpflege

- ist Aufsichts-, Anstellungs- und Disziplinarbehörde für die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen;
- legt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot, die Ensemble und die Elternbeiträge fest;
- entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung und nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge;
- legt die Besoldungen der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen fest;
- wählt die Musikschulkommission.

§ 5

Musikschulleitung ¹Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der MSF soll einer musikalisch und methodisch ausgebildeten Person übertragen werden. Sie soll zudem über Führungserfahrung und die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten verfügen.

²Das Pensum für die Leitung der MSF kann auch mittels eines Leistungsvertrages von einer anderen Musikschule bezogen werden. In diesem Fall gelten für die Anstellungsverhältnisse die Reglemente der diesbezüglichen Musikschule.

³Die Musikschulleitung ist der Schulpflege unterstellt. Sie übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSF. Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheft geregelt.

§ 6

Musiklehrpersonen ¹Die Aufgaben der Musiklehrpersonen werden von der Schulpflege in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.

²Das Pensum für Musiklehrpersonen kann auch mittels eines Leistungsvertrages von einer anderen Musikschule bezogen werden. In diesem Fall gelten für die Anstellungsverhältnisse die Reglemente der diesbezüglichen Musikschule.

§ 7

Musikschulkommission

Die Musikschulkommission setzt sich aus dem ressortverantwortlichen Schulpflegemmitglied (Vorsitz) sowie aus zwei weiteren Personen zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Schulpflege für jeweils 4 Jahre. Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.

§ 8

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat unterstützt die Musikschulleitung und den Musikschulkommissionspräsidenten bei den administrativen Arbeiten. Der Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 9

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung Fislisbach übernimmt aufgrund der Meldung des Schulsekretariates die Rechnungsstellung für die MSF. Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr sowie die Besoldungen und ist für das Inkasso der Elternbeiträge besorgt.

III. Anstellung

§ 10

Anstellungsbehörde

¹Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen werden durch die Schulpflege angestellt. Die Musikschulleitung hat eine beratende Funktion bei der Wahl der Musikschullehrer.

Anstellungsvertrag

²Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. Das Reglement der Musikschule inkl. Anhang über Anstellung und Besoldung sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.

Pensum

³Der Umfang des Pensums einer Musiklehrperson wird jeweils per 30. April jeden Jahres neu festgelegt und bestätigt. Liegen keine oder eine ungenügende Anzahl an Anmeldungen für ein Instrument vor, so kann der Vertrag sistiert oder aufgelöst werden.

⁴Die Finanzverwaltung wird mit einer Kopie des Anstellungsvertrages bedient.

§ 11

Gehalt Musikschulleitung

¹Die Musikschulleitung wird gemäss § 5 unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl entschädigt. Als Basis dient der Ansatz für Stufenleiter Lohnstufe 7 des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekretes (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich der Gemeinderat vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie im Anhang II zu entwickeln.

Gehalt Musiklehrpersonen

²Die Musiklehrperson wird entsprechend ihrer Ausbildung, Praxis und ihres Alters entschädigt. Als Basis dient der Ansatz der Lohnstufe 4 (Instrumental Volksschule) der Lohnentwicklungstabelle des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekretes (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich der Gemeinderat vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie im Anhang II zu entwickeln. Das Gehalt wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach, aber nach den kantonalen Kriterien zur Ausbildung (Anhang I) ausgerichtet. Die Aufgaben gemäss Pflichtenheft, welche nicht den Unterricht betreffen, sind mit dem Gehalt abgegolten und werden nicht besonders entschädigt.

³Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.

§ 12

Kündigung

¹Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig schriftlich bis zum 30. April jeweils auf Ende des Schuljahres gekündigt werden.

²Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch die Schulpflege anzuhören. Die Kündigung durch die Schulpflege erfolgt mit schriftlicher Begründung.

§ 13

Leistungen während Krankheit und Unfall

¹Die Musikschulleitung und die Musikschullehrer sind für Berufsunfall und - sofern das Gesamtpensum mindestens 8 Wochenstunden umfasst - auch für Nichtberufsunfall versichert. Die Einwohnergemeinde Fislisbach trägt die UVG-Prämien.

²Die Einwohnergemeinde Fislisbach verfügt über eine Krankentaggeldversicherung. Die diesbezüglichen Prämien werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht.

§ 14

Vorsorgeeinrichtung

Der Beitritt zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung ist für die Musikschulleitung und für die Musiklehrpersonen der Gemeinde Fislisbach freiwillig. Sie haben sich zu 50 % an den Prämien zu beteiligen. Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und bilden Bestandteil des Anstellungsvertrages.

IV. Unterricht

§ 15

Angebot

Die Schulpflege legt im Rahmen des Budgets die Besoldungen der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen, das Fächerangebot, die Anschaffungen sowie die Höhe der Elternbeiträge fest.

§ 16

Freiwilligkeit

Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist freiwillig. Jeder Schüler kann in der Regel den Unterricht für ein Fach belegen - in begründeten Fällen kann ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung und nach Anhörung der Lehrpersonen gleichzeitig zwei Instrumente erlernen (an der Oberstufe wird vom Kanton max. 1 Instrument subventioniert). Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schüler bei Bedarf.

§ 17

Schuljahr

¹Das Schuljahr der MSF entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Fislisbach. Bei kantonalen Feiertagen entfällt der Unterricht. Der Musikunterricht beginnt jeweils in der 2. Schulwoche. Ausnahmen müssen mit der Musikschulleitung abgesprochen werden. Die Schüler haben ein Anrecht auf mindestens 34 Lektionen. Kann infolge Krankheit/Unfall einer Musiklehrperson dieses Angebot mit Stellvertretungen oder Kompensationen nicht gewährleistet werden, so werden die ausgefallenen Lektionen rückvergütet.

²Bei anderen als im Personalreglement vorgesehenen Absenzen der Lehrpersonen muss die ausfallende Unterrichtszeit nachgeholt werden.

§ 18

An-/Abmeldung

Anmeldungen für die Musikschule sind verbindlich und gelten jeweils für ein Schuljahr. Anmeldungen müssen vor Beginn eines neuen Schuljahres bis zu einem von der Musikschulleitung festgelegten Datum erfolgen.

Abmeldungen auf Ende des ersten Semesters sind nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich (Wegzug aus Fislisbach, länger andauernde Krankheit/Unfall). Der entsprechende Entscheid fällt die Schulpflege.

§ 19

Dauer der Unterrichtseinheiten

¹ Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht oder nach Absprache mit den Lehrpersonen in Gruppen erteilt. Die Dauer der Unterrichtseinheiten beträgt 15, 25, 40 oder 50 Minuten für den Einzelunterricht oder 50 Minuten für eine 3-er Gruppe.

Blockflötenunterricht kann auch in Gruppen zu 2 (30 Minuten) oder 3 Schüler (45 Minuten) erteilt werden.

Für die Oberstufe wird die vom Kanton finanzierte Drittelslektion (15 Minuten) und in Ergänzung dazu Zusatzunterricht von 10, 25 und 35 Minuten Dauer angeboten. Für den Ensembleunterricht gelten die Bestimmungen des Kantons.

Auf Wunsch kann Förderungsunterricht belegt werden, sofern die volle Kostendeckung gewährleistet ist.

² Die Schüler verpflichten sich, den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen. Bei Absenzen soll die Musiklehrperson rechtzeitig informiert werden und die dadurch ausgefallenen Lektionen werden nicht nachgeholt.

§ 20

Ausschluss

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten können SchülerInnen nach Anhörung der Eltern und der Lehrpersonen auf Antrag der Musikschulleitung durch die Schulpflege von der Musikschule ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.

§ 21

Räumlichkeiten

¹ Die Schule stellt der MSF die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Die Musikschulleitung entscheidet über die Zuweisung der Räumlichkeiten.

² Der Unterricht kann mit Bewilligung der Musikschulkommission auch in privaten Räumen ohne Kostenfolge stattfinden, wobei der Musikschulkommission jederzeit ein Besuchsrecht zusteht.

§ 22

Instrumente

Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl auf Wunsch beratend zur Seite. Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern.

V. Finanzierung

§ 23

Grundsatz

¹Die Finanzierung der MSF erfolgt durch Beiträge der Gemeinde, Eltern, Schulentlassenen und Erwachsenen. Der lehrplanmässige Unterricht an der Oberstufe wird durch den Kanton gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht finanziert.

²Besucht ein Schüler den Musikschulunterricht nicht an der MSF besteht generell kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

§ 24

Elternbeiträge

Für die Finanzierung der MSF (Lohnkosten der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung sowie einem Anteil Administrationskosten) erhebt die Gemeinde Elternbeiträge.

Die Elternbeiträge müssen

- für einen Volksschüler mit Wohnsitz Fislisbach 50 %
- für einen jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz Fislisbach 75 %
- für alle anderen Musikschüler, inkl. Förderungsunterricht 100 %

von der Dienststelle Musikschule „2140“ abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird.

§ 25

Berechnung Elternbeiträge

¹Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der letzten zwei vorliegenden Jahresrechnungen (Dienststelle Musikschule „2140“) massgebend. Die Elternbeiträge müssen gesenkt oder erhöht werden, sobald ein Kostendeckungsgrad von 50 % um +/- 5 % über- oder unterschritten wird.

²Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 10 % bei zwei Kindern und 15 % bei drei oder mehr Kindern auf dem gesamten Betrag. Die Finanzierung dieses Rabatts erfolgt durch die Gemeinde. Gesuche um Reduktion oder Erlass der Elternbeiträge sind an die Schulpflege zu stellen.

§ 26

Rechnungsstellung

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn, d.h. in der Regel zweimal im Jahr in Rechnung gestellt und sind jeweils innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung zu bezahlen. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung.

VI. Rechtsschutz

§ 27

Beschwerdeverfahren

Gegen eine schriftliche Anordnung der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

¹Die Anpassung der heutigen Gehälter der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen gemäss § 11 an die kant. Besoldungslohntabelle laut Anhang II dieses Reglements erfolgt über 3 Jahren, in dem das Gehalt pro Jahr um jeweils 1/3 der Gehaltsdifferenz erhöht wird.

Inkrafttreten

²Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Vorschriften und Anstellungsverträge aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Fislisbach und das Anstellungsreglement für die Musiklehrer und den Musikschulleiter vom 08.06.1995.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2011.

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. S. Caneri

sig. D. Blunshi

Anhang I

Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen

Es sind die kantonalen Richtlinien massgebend. Diese lauten wie folgt:

Besoldungs-kategorie:	Ausbildung:
A	<ul style="list-style-type: none">a) Lehrdiplom eines staatlich anerkannten Konservatoriumsb) Lehrdiplom des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandesc) Diplom mit pädagogischer Abschlussprüfung der Swiss Jazz Schoold) Diplom Rhythmik-Seminar (4 - 5 jährige Ausbildung, Vollstudium)e) Diplom einer typengerechten Ausbildung, welche vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) gleichwertig anerkannt wird
B	<ul style="list-style-type: none">a) Ausweis C der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik- und Musikerziehung (SAJM)b) Ausweis für Blockflöten der Höheren Pädagogischen Lehranstalt Zofingenc) Ausweis des Schweizer Blasmusik (SBV) Dirigentenkurs Oberstufe und methodisch-didaktischer Kurs des Aargauischen Musikverbandesd) Rhythmik-Diplom mit 2 - 3 jähriger Ausbildung, mit pädagogischer Grundausbildunge) Ausbildung für Musikalische Grundschule mit pädagogischer Grundausbildungf) Diplom einer typengerechten Ausbildung, welche vom BKS als gleichwertig anerkannt wird
C	<ul style="list-style-type: none">a) Ausweis B der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik- und Musikerziehung (SAJM)b) Ausweis über abgeschlossenen Dirigentenkurs Mittelstufe des Schweizer Blasmusikverbandes und methodisch-didaktischer Kurs des Aargauischen Musikverbandesc) Diplom einer typengerechten Ausbildung, welche vom BKS als gleichwertig anerkannt wird
D	<ul style="list-style-type: none">a) Ausweis SAJM Ab) Ohne musikalischen Abschluss jedoch mit pädagogischer Ausbildung (weniger als 5 Semester Berufsausbildung)c) Diplom einer typengerechten Ausbildung, welche vom BKS als gleichwertig anerkannt wird

Anhang II

Lohnansätze

Als Basis für die Ansätze der Besoldungskategorien gelten die Beträge der aktuellen Lohnentwicklungstabelle gemäss Lohndekret Lehrpersonen (LDLP). Diese wird jährlich durch den Kanton festgelegt. Die Besoldungskategorie A entspricht der Lohnstufe 4 (Instrumental Volksschule). Die Entlastungsstunden werden nicht gewährt. Allfällige grundsätzliche Änderungen dieser Basis gemäss § 11 Musikschulreglement bleiben vorbehalten.

Aktuelles Jahresgehalt für 28 Wochenstunden (Stand 1. Januar 2011)

Lohnstufe 7 (Musikschulleitung) CHF 88'744.00 bis CHF 141'990.00

Aktuelles Jahresgehalt für 28 Wochenstunden (Stand 1. Januar 2011) Lohnstufe 4 (Musiklehrpersonen)

Besoldungskategorie:		Ansatz:	
A		CHF 79'883.00 bis	CHF 127'813.00
B	(- 5 %)	CHF 75'790.00 bis	CHF 121'264.00
C	(- 10 %)	CHF 71'908.00 bis	CHF 115'053.00
D	(- 15 %)	CHF 64'729.00 bis	CHF 103'566.00

Hinsichtlich dem Zeitpunkt der Gehaltsanpassung wird auf § 28 Musikschulreglement verwiesen.